



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2010

Düsseldorf, den 2. März 2010

Seite 2 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. Februar 2010

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen
Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem
Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss "Master of Science" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Eine Mitteilung über die Zuerkennung der besonderen Eignung aufgrund bestandener Feststellungsprüfung erfolgt dann nur unter dem Vorbehalt, dass im ersten Fachsemester spätestens bis zur Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung das Abschlusszeugnis vorgelegt wird; für die Meldung zur ersten Modulprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium erforderlich."
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Gegenstand der Feststellung und damit notwendige Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind neben dem Nachweis einschlägiger Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre [i.d.R. mindestens 75 ECTS-Punkte] einerseits vertiefte Kenntnisse der Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik [i.d.R. mindestens 20 ECTS-Punkte] sowie andererseits Grundkenntnisse der Statistischen Methodenlehre [i.d.R. mindestens 10 ECTS-Punkte]."
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2010, 08.02.2010 und 11.02.2010.

Düsseldorf, den 12.02.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.